

Ordnungsverfügung mit Androhung der Verwertung und Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hiermit wird der Eigentümer/die Eigentümerin des Altkleidercontainers, der in der Kirchberger Straße in Jülich abgestellt war aufgefordert, den Container innerhalb einer Woche nach Erscheinen dieser Bekanntmachung unter Vorlage eines Eigentumsnachweises beim städt. Bauhof, Steffensrott 2 in Jülich-Koslar abzuholen.

Sollte der Eigentümer/die Eigentümerin dieser Aufforderung nicht innerhalb dieser Frist Folge geleistet haben, so wird ihm/ihr hiermit die Verwertung des Altkleidercontainers angedroht.

Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 5 Polizeigesetz (PolG NW) i.V.m. § 24 Ordnungsbehördengesetz (OBG NW) ist die Verwertung einer sichergestellten Sache zulässig, wenn der/die Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm/ihr eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist bzw. öffentlich bekannt gemacht wurde, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

Begründung:

Der o.g. Altkleidercontainer wurde ohne Genehmigung auf öffentlicher Fläche abgestellt.

Gem. § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 -in der zur Zeit geltenden Fassung- ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Gemeingebrauch i.S.d. § 14 Abs. 1 StrWG NRW liegt vor, wenn die Straßen im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften genutzt wird. Gem. § 14 Abs. 3 liegt kein Gemeingebrauch vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zu dem Verkehr benutzt wird, zu dem sie bestimmt ist. Diese Nutzung diene ausschließlich einem gewerblichen Zweck.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Dies stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jetzt geltenden Fassung. Grundsätzlich hätten Rechtsbehelfe gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das heißt, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt worden wäre.

Die Stadt Jülich verfügt nicht über ausreichende eigene geeignete Aufbewahrungskapazitäten für sichergestellte Gegenstände (z.B. Altkleidercontainer). Eine Fremdunterbringung ist mit erheblichen Kosten verbunden. An einer Vermeidung solcher Kosten besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das besondere öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Beseitigung der bestehenden Gefahr das private Interesse des Eigentümers/der Eigentümerin, die von mir geforderten Maßnahmen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit nicht ausführen zu müssen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 14, 17, 18 und 24 Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) in der jetzt geltenden Fassung.
- §§ 43, 44, 45 und 46 des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.03.1980 (GV NW S. 580) in der zurzeit gültigen Fassung.
- §§ 55 Abs.2, 59 und 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jetzt geltenden Fassung.

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jetzt geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung: (gem. §§ 74, 81, 82 der Verwaltungsgerichtsordnung)

Gegen diesen Bescheid kann der Eigentümer/die Eigentümerin des v.g. Altkleidercontainers vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Eigentümer oder von der Eigentümerin Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden diesem/dieser zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ordnungsverfügung kann der Eigentümer/die Eigentümerin beim Bürgermeister der Stadt Jülich oder beim Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, schriftlich oder zur Niederschrift die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Außerdem hat diese/r die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen oder, wenn die Ordnungsverfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen.

Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Pinell